



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 8. DEZEMBER 1989

SONDERDRUCK NR. 1376

Anordnung
über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von
Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt
- Melde- und Untersuchungsanordnung (MUAO) -
vom 2. November 1989

Anordnung
über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von
Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt
– Melde- und Untersuchungsanordnung (MUAO) –
vom 2. November 1989

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Grundsätze	§ 13	Bildung der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission
§ 1	Geltungsbereich	§ 14	Maßnahmen am Ereignisort
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 15	Sicherung des Beweismaterials
		§ 16	Gewährleistung der Untersuchungshandlungen
Abschnitt II	Meldung	§ 17	Untersuchungsbericht
§ 3	Meldepflicht	§ 18	Teilnahme an der Untersuchung
§ 4	Meldung von Flugvorkommnissen	§ 19	Wiederaufnahme der Untersuchung
§ 5	Inhalt der Meldung	Abschnitt V	Sicherheitsmaßnahmen
		§ 20	Luftfahrtpersonal
Abschnitt III	Zuständigkeit für die Untersuchung von Flugvorkommnissen	§ 21	Luftfahrtgerät
§ 6	Untersuchung von Flugunfällen	Abschnitt VI	Auswertung
§ 7	Untersuchung von Störungen	§ 22	Aufgaben der Staatlichen Luftfahrtinspektion
§ 8	Bevollmächtigte der Staatlichen Luftfahrtinspektion	§ 23	Aufgaben der Luftverkehrsbetriebe
§ 9	Erstattung von Sachverständigengutachten	Abschnitt VII	Schlußbestimmungen
Abschnitt IV	Untersuchung	§ 24	Kosten
§ 10	Ziel der Untersuchung	§ 25	Inkrafttreten
§ 11	Gegenstand der Untersuchung	Anlage	Begriffsbestimmungen und Klassifikation von Flugvorkommnissen
§ 12	Fristen der Untersuchung		

Auf Grund des § 48 des Luftfahrtgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 277) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Meldung, Untersuchung und Auswertung von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt. Die Aufgaben der staatlichen Untersuchungs- und Kontrollorgane bei der Untersuchung von Flugvorkommnissen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Diese Anordnung gilt für

- die Staatliche Luftfahrtinspektion,
- die Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt,
- die Fluggesellschaft der DDR – INTERFLUG,
- die Gesellschaft für Sport und Technik, Bereich Flug- und Fallschirmsprungausbildung,
- den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens, Direktion Zivile Luftfahrt, und
- den Meteorologischen Dienst der DDR, Flugwetterwarte Berlin-Schönefeld.

(3) Diese Anordnung findet Anwendung auf

1. Flugvorkommnisse in der zivilen Luftfahrt innerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik mit Luftfahrzeugen, deren Flüge durch die zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik erlaubt wurden,
2. Flugvorkommnisse außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik mit Luftfahrzeugen, die im Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind und/oder die vom Luftfahrtpersonal der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich geführt werden, wenn das zuständige ausländische Staatsorgan die Untersuchung den Organen der Deutschen Demokratischen Republik überträgt. Liegt ein Flugvorkommnis gemäß § 2 vor und wird keine Untersuchung von dem zuständigen ausländischen Organ geführt, sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden,
3. die Sicherung des Beweismaterials bei einem Flugvorkommnis im Ausland mit einem zivilen Luftfahrzeug eines anderen Staates, das von einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik gestartet ist oder das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik überflogen hat.

(4) Für die Untersuchung von Flugvorkommnissen

1. im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland und zu Berlin (West),
2. in den Territorial- und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik sowie in Festland- und Seesperrgebieten,
3. in Objekten der bewaffneten Organe,
4. an denen zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten mit militärisch bedeutsamer Fracht beteiligt sind und
5. mit Luftfahrzeugen anderer Staaten, die ohne Erlaubnis in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeflogen sind

gelten außerdem die dazu von den zuständigen Staatsorganen erlassenen Bestimmungen. Die Flugvorkommnisuntersuchung und damit im Zusammenhang stehende erforderliche Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit zwischen dem Leiter der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission und dem jeweils zuständigen Kommandeur der bewaffneten Organe durchzuführen. Die für diese Objekte und Gebiete geltenden militärischen Bestimmungen bzw. abgestimmten Maßnahmen

zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sind dabei zu beachten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Flugvorkommnisse im Sinne dieser Anordnung sind Flugunfälle und Störungen in Verbindung mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges, welche sich

1. innerhalb der Zeit, in der sich eine Person mit der Absicht zu fliegen an Bord begibt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Personen das Luftfahrzeug verlassen haben,
 2. während des Sprungbetriebes, vom Zeitpunkt des Absprunghanges eines Fallschirmspringers aus einem Luftfahrzeug bis zu seiner Landung,
- ereignen.

(2) Im Sinne dieser Anordnung gilt der Bereich Flug- und Fallschirmsprungausbildung der Gesellschaft für Sport und Technik als Luftverkehrsbetrieb, soweit dessen Rechte und Pflichten in dieser Anordnung festgelegt sind.

(3) Weitere Begriffsbestimmungen und die Klassifikation von Flugvorkommnissen sind in der Anlage enthalten.

Abschnitt II

Meldung

§ 3

Meldepflicht

(1) Flugvorkommnisse sind der Staatlichen Luftfahrtinspektion zu melden.

(2) Bei Flugvorkommnissen innerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik sind zur Meldung verpflichtet:

1. Halter und Nutzer von Luftfahrzeugen;
2. Besatzungen von Luftfahrzeugen;
3. Flugleiter oder anderes gemäß den innerdienstlichen Bestimmungen festgelegtes Personal.

(3) Bei Flugvorkommnissen außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, die im Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind und/oder von Luftfahrtpersonal der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich geführt werden, sind zur Meldung verpflichtet:

1. Halter und Nutzer von Luftfahrzeugen;
2. Besatzungen von Luftfahrzeugen.

(4) Ergibt sich bei der Untersuchung von Flugvorkommnissen der Verdacht einer Straftat, sind durch den Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion der zuständige Staatsanwalt und die zuständigen staatlichen Untersuchungsorgane zu informieren.

(5) In den Fällen, in denen durch das Flugvorkommnis die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Territorium erheblich gefährdet ist bzw. der Tod, eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines Menschen, ein erheblicher Sachschaden eingetreten ist, sind das zuständige Volkspolizei-Kreisamt und der zuständige Staatsanwalt zu informieren.

§ 4

Meldung von Flugvorkommnissen

(1) Flugunfälle sind der Staatlichen Luftfahrtinspektion unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden unter Benutzung der jeweilig schnellsten verfügbaren Nachrichtenverbindung über den Flugsicherungsdienst (ATCC) der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

(2) Flugunfälle von Luftfahrzeugen innerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen

der Tod oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines ausländischen Bürgers eintritt, sind durch die Staatliche Luftfahrtinspektion unverzüglich dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

(3) Störungen sind der Staatlichen Luftfahrtinspektion unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden fernmündlich und fernschriftlich zu melden.

§ 5

Inhalt der Meldung

(1) Die gemäß § 4 zu erstattende Meldung hat zu enthalten:

1. meldende Stelle und Name des Meldenden mit Angabe der günstigsten Nachrichtenverbindung;
2. Datum, Zeit und Ort (entsprechend dem Orientierungsgitter der Meldekarte für den Such- und Rettungsdienst oder die geographischen Koordinaten) des Flugvorkommnisses, gegebenenfalls äußere Merkmale des Ereignisortes;
3. Luftfahrzeugtyp, Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeuges;
4. Name des Kommandanten und des Halters des Luftfahrzeuges;
5. Zweck des Fluges, Start- und Zielflugplatz;
6. Anzahl der Besatzungsmitglieder und Passagiere;
7. Personen- und Sachschaden;
8. kurze Schilderung über den Hergang des Flugvorkommnisses;
9. eingeleitete Maßnahmen.

Die Dringlichkeit der Meldung hat Vorrang gegenüber der Vollständigkeit.

(2) Ergänzungsmeldungen sind auf der Grundlage der Anweisung des Leiters der Staatlichen Luftfahrtinspektion zu erstatten.

Abschnitt III

Zuständigkeit für die Untersuchung von Flugvorkommnissen

§ 6

Untersuchung von Flugunfällen

(1) Die Untersuchung von Flugunfällen obliegt der Staatlichen Luftfahrtinspektion, soweit nicht die Zuständigkeit eines staatlichen Untersuchungsorganes gegeben ist.

(2) Werden Untersuchungen eines Flugunfalls von einem staatlichen Untersuchungsorgan durchgeführt, hat die Staatliche Luftfahrtinspektion die erforderliche Unterstützung und fachliche Beratung durch Sachverständige zu gewährleisten.

(3) Der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion ist berechtigt, die Untersuchung von Flugunfällen im Fallschirmsprungbetrieb, bei denen eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eingetreten ist, der Gesellschaft für Sport und Technik, Bereich Flug- und Fallschirmsprungausbildung, zu übertragen.

§ 7

Untersuchung von Störungen

(1) Die Untersuchung von Störungen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen, die im Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, obliegt grundsätzlich den Leitern der Luftverkehrsbetriebe, soweit nicht die Zuständigkeit eines staatlichen Untersuchungsorganes gegeben ist, oder die Staatliche Luftfahrtinspektion diese Untersuchung selbst durchführt.

(2) Störungen mit zivilen Luftfahrzeugen anderer Staaten innerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik werden auf der Grundlage der Entscheidungen der Staatlichen Luftfahrtinspektion untersucht.

§ 8

Bevollmächtigte der Staatlichen Luftfahrtinspektion

(1) Als Bevollmächtigte der Staatlichen Luftfahrtinspektion (nachstehend Bevollmächtigte genannt) können Mitarbeiter

- der Staatlichen Luftfahrtinspektion,
- der Luftverkehrsbetriebe,
- des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens, Direktion Zivile Luftfahrt, und
- des Meteorologischen Dienstes der DDR, Flugwetterwarte Berlin-Schönefeld,

eingesetzt werden.

(2) Die Bevollmächtigten werden auf Vorschlag der Leiter der im Abs. 1 genannten Einrichtungen durch die Staatliche Luftfahrtinspektion bestätigt und erhalten für ihre Tätigkeit eine schriftliche Vollmacht.

(3) Die Staatliche Luftfahrtinspektion hat eine kontinuierliche Schulung, Anleitung und Kontrolle der Bevollmächtigten zu gewährleisten.

(4) Die Leiter der Luftverkehrsbetriebe haben die Schulung entsprechend den Forderungen der Staatlichen Luftfahrtinspektion materiell-technisch und organisatorisch sicherzustellen.

(5) Die Bevollmächtigten sind im Rahmen ihres Auftrages berechtigt,

1. die erforderlichen Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes sowie zur Feststellung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Flugvorkommnissen einzuleiten sowie Befragungen der Beteiligten und anderer Personen durchzuführen;
2. die luftfahrtmedizinische Untersuchung des an Flugvorkommnissen beteiligten Luftfahrtpersonals zu veranlassen;
3. bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes die Durchführung eines Alkoholtestes und andere medizinische Untersuchungen zu veranlassen;
4. bildliche Darstellung des Ereignisortes anzufertigen oder zu veranlassen;
5. von dem am Flugvorkommnis beteiligten Luftfahrtpersonal und Mitarbeitern der Luftverkehrsbetriebe Berichte zu fordern;
6. Räume, Anlagen und Unterlagen der Luftverkehrsbetriebe, die zur Klärung der Ursachen sowie zur Feststellung der Verantwortlichkeit benötigt werden, zu nutzen;
7. Beweismaterial, wie das Luftfahrzeug gesamt oder Bauteile des Luftfahrzeuges oder andere Aggregate, Kraft- und Schmierstoffproben, Dokumentation der Besatzung und des Luftverkehrsbetriebes, Dokumentationen des Luftfahrzeuges sowie Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung des Flugbetriebes zu sichern. Für voraussichtlich wiederherstellbares Luftfahrtgerät sind dem Halter Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ermöglichen. Dabei ist zu sichern, daß das Untersuchungsergebnis nicht gefährdet wird;
8. den am Flugvorkommnis beteiligten Angehörigen des Luftfahrtpersonals vorläufig den Erlaubnisschein zu entziehen, die Einstellung des Flugbetriebes sowie die Sperrung des Flugplatzes und des Luftfahrtgerätes vorläufig zu veranlassen. Derartige Handlungen sind dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion unverzüglich zu melden.

(6) Die Bevollmächtigten sind verpflichtet,

1. die Untersuchung objektiv, allseitig und zielstrebig zu führen;
2. bei Verdacht einer Straftat im Zusammenhang mit einem Flugvorkommnis, über den Leiter des Luftverkehrsbetriebes dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion dieses unverzüglich zu melden;
3. mit den staatlichen Untersuchungs- und Kontrollorganen eng zusammenzuarbeiten;

4. die Geheimhaltung bei der Untersuchung zu gewährleisten und die Arbeits- und Brandschutzbestimmungen einzuhalten;
5. den Untersuchungsbericht in festgelegter Form und Frist zu fertigen;
6. dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion Vorschläge zur Einleitung von prophylaktischen Maßnahmen zu unterbreiten;
7. im Auftrage des Leiters der Staatlichen Luftfahrtinspektion Gutachten zu erstatten;
8. dem Halter oder seinem Beauftragten zu ermöglichen, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung an gesichertem, voraussichtlich wiederverwendbarem Luftfahrtgerät durchzuführen;
9. an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Untersuchung von Flugvorkommnissen teilzunehmen.

§ 9

Erstattung von Sachverständigengutachten

Der zuständige Staatsanwalt ordnet in den notwendigen Fällen die Erstattung von Sachverständigengutachten an. Die Erstattung dieser Gutachten zu flugmechanischen, flugmethodischen, technischen und flugsicherungsmäßigen Fragen erfolgt durch die Staatliche Luftfahrtinspektion. Zu medizinischen und meteorologischen Fragen fordert die Staatliche Luftfahrtinspektion Stellungnahmen bzw. Auskünfte an.

Abschnitt IV

Untersuchung

§ 10

Ziel der Untersuchung

Das Ziel der Untersuchung besteht in der Ermittlung der Ursachen und der begünstigenden Bedingungen für das Zustandekommen des Flugvorkommnisses, der Feststellung der Verantwortlichkeit sowie in der Festlegung prophylaktischer Maßnahmen.

§ 11

Gegenstand der Untersuchung

Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf

1. den Ereignishergang,
2. die eingetretenen Folgen (Personen- und Sachschäden),
3. das Luftfahrzeug und seine Zuladung,
4. die Vorbereitung des Luftfahrtpersonals und des Luftfahrzeuges,
5. die medizinische Sicherstellung des Fluges,
6. die Art des Flugbetriebes,
7. die Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges,
8. die Flugsicherung,
9. das Gelände,
10. die meteorologischen Bedingungen,
11. die Brandentwicklung,
12. die Brandbekämpfung, sofern der Brand nicht durch Kräfte und Mittel der Feuerwehr bekämpft wurde,
13. die Überlebensaspekte,
14. die Pflichten des Luftfahrtpersonals,
15. die Feststellung der Ursachen und der Verantwortlichkeit.

§ 12

Fristen der Untersuchung

(1) Die Untersuchung eines Flugvorkommnisses ist unverzüglich aufzunehmen.

(2) Die Untersuchung beginnt mit der Arbeitsaufnahme der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission gemäß § 13 Abs. 1 und endet mit der Bestätigung des Untersuchungsberichtes gemäß § 17 Abs. 1.

(3) Für die Dauer der Untersuchung gelten folgende Fristen:

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Flugunfälle | 20 Kalendertage |
| 2. Störungen | 10 Kalendertage |

Die Fristen können in begründeten Ausnahmefällen durch die zuständigen Leiter (gemäß den §§ 6 und 7) verlängert werden.

§ 13

Bildung der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission

(1) Zur Untersuchung von Flugvorkommnissen ist durch den Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion oder den Leiter des Luftverkehrsbetriebes eine Untersuchungs-/Sachverständigenkommission zu bilden. Als Leiter der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission ist ein Bevollmächtigter einzusetzen. Als Mitglieder können in Abhängigkeit von der Art des Flugvorkommnisses Bevollmächtigte oder andere geeignete Mitarbeiter der gemäß § 8 Abs. 1 genannten Einrichtungen eingesetzt werden. Die Zusammensetzung der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission des Luftverkehrsbetriebes ist der Staatlichen Luftfahrtinspektion mitzuteilen.

(2) Die Untersuchungs-/Sachverständigenkommission hat eine sachliche und fachliche Untersuchung in flugmechanischer, flugmethodischer, technischer, flugsicherungsmäßiger, luftfahrtmedizinischer und meteorologischer Hinsicht zu gewährleisten.

(3) Als Mitglieder der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission dürfen nur Bevollmächtigte oder andere geeignete Mitarbeiter eingesetzt werden, die nicht unmittelbar oder mittelbar am Zustandekommen des Flugvorkommnisses beteiligt waren.

§ 14

Maßnahmen am Ereignisort

(1) Bei den Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen dürfen Veränderungen des vorgefundenen Zustandes nur in dem Maße vorgenommen werden, wie es zur Rettung von Menschen, zur Brandbekämpfung und zur Bergung bedeutender Sachwerte erforderlich ist. Soweit sich Veränderungen notwendig machen, sind diese so durchzuführen und zu dokumentieren, daß der ursprüngliche Zustand rekonstruiert werden kann.

(2) Das an Flugvorkommnissen beteiligte Luftfahrtpersonal und Zeugen, die Mitarbeiter der Luftverkehrsbetriebe sind, haben sich der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission zur Verfügung zu halten und unmittelbar nach dem Flugvorkommnis unabhängig voneinander schriftliche Berichte über den Hergang anzufertigen, soweit zwingende Gründe dies nicht ausschließen.

(3) Die gemäß § 3 Abs. 2 Genannten sind verpflichtet zur

1. Einleitung von Rettungsmaßnahmen,
2. Sicherung oder Einstellung des weiteren Flugbetriebes,
3. Absperrung und Sicherung des Ereignisortes,
4. Sicherung des Beweismaterials gemäß § 15,
5. Fixierung der meteorologischen Bedingungen am Ereignisort und Startflugplatz zur Zeit des Ereignisses,
6. Sicherung der unmittelbar bei der Leitung des Luftfahrzeuges eingesetzten Flugsicherungsanlagen und der vorhandenen Dokumentation,
7. Unterbindung eines Austausches von Informationen zwischen dem am Flugvorkommnis beteiligten Luftfahrtpersonal.

§ 15

Sicherung des Beweismaterials

(1) Der Leiter und die Mitglieder der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission sowie die gemäß § 3 Abs. 2 Genannten haben alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherung des Beweismaterials, einschließlich der sicheren Verwahrung des Luftfahrtgerätes sowie der an der unmittelbaren Vorbereitung und Abfertigung des Luftfahrzeuges beteiligten Bo-

dengeräte und Fahrzeuge, für den Zeitraum der Untersuchung zu gewährleisten. Gleichzeitig ist die Sicherstellung des Beweismaterials, das verändert, entfernt, getilgt, verloren oder zerstört werden könnte, durch bildliche Darstellungen oder andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) Anlagen, Geräte und Dokumentationen, die sich nicht am Ereignisort befinden und im Zusammenhang mit einem Flugvorkommnis stehen, sind von den gemäß § 3 Ab. 2 Genannten unverzüglich zu sichern oder die Sicherstellung zu veranlassen.

§ 16

Gewährleistung der Untersuchungshandlungen

(1) Die Leiter

- der Luftverkehrsbetriebe,
- des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens, Direktion Zivile Luftfahrt, und
- des Meteorologischen Dienstes der DDR, Flugwetterwarte Berlin-Schönefeld,

haben der Staatlichen Luftfahrtinspektion und den Bevollmächtigten im Rahmen der Untersuchungshandlungen personelle, materielle und technische Unterstützung zu geben sowie den Zugang zu Räumen, Anlagen und Unterlagen, die zur Klärung der Ursachen und Verantwortlichkeiten für das Zustandekommen des Flugvorkommnisses genutzt werden müssen, zu gewährleisten.

(2) Der Leiter und die Mitglieder der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission sind für die Dauer der Untersuchung von den funktionellen Pflichten ihres Arbeitsrechtsverhältnisses freizustellen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion und die Leiter der Luftverkehrsbetriebe haben das Recht, Personen, bei denen Hinweise auf eine Beteiligung an einem Flugvorkommnis vorliegen, zeitweilig von der Ausübung ihrer Tätigkeit zu entbinden, soweit dies für die Untersuchung erforderlich ist. Das gleiche trifft auf Personen zu, die zur Ermittlung der Ursachen, die zum Flugvorkommnis führten, beitragen können.

§ 17

Untersuchungsbericht

(1) Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist unter Verantwortung des Leiters der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission der Untersuchungsbericht zu fertigen. Dieser ist dem jeweils zuständigen Leiter zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Dem Untersuchungsbericht sind als Anlage alle zur Beweisführung dienenden Unterlagen beizufügen. Ein Exemplar des Untersuchungsberichtes ist der Staatlichen Luftfahrtinspektion innerhalb von 10 Tagen nach Abschluß der Untersuchung und bei Vorliegen des Verdachtes einer Straftat dem zuständigen Untersuchungsorgan und dem zuständigen Staatsanwalt zu übergeben.

(3) Auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes ist der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion berechtigt, schriftliche Auflagen zur Gewährleistung und Erhöhung der Flugsicherheit zu erteilen. Über die Realisierung erteilter Auflagen ist ihm schriftlich zu berichten.

§ 18

Teilnahme an der Untersuchung

(1) Über die Teilnahme von bevollmächtigten Vertretern anderer Staaten an der Untersuchung entscheiden die dafür zuständigen Staatsorgane der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag des Leiters der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

(2) Bei Flugvorkommnissen mit zivilen Luftfahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb der Hoheitsgebiete anderer Staaten, die von den zuständigen ausländischen Staatsorganen untersucht werden, ist die Teilnahme

bevollmächtigter Vertreter und von Beratern der Deutschen Demokratischen Republik an der Untersuchung anzustreben.

§ 19

Wiederaufnahme der Untersuchung

Die Wiederaufnahme einer Untersuchung ist durch den Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion zu veranlassen, wenn neue Umstände oder Beweismaterialien bekannt werden, die zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.

Abschnitt V

Sicherheitsmaßnahmen

§ 20

Luftfahrtpersonal

(1) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens der DDR, Direktion Zivile Luftfahrt, hat bei Luftfahrtpersonal, das unmittelbar an Flugunfällen beteiligt war, vor dem Wiedereinsatz die Tauglichkeit festzustellen. Über entsprechende Untersuchungen von Luftfahrtpersonal, das unmittelbar an Störungen beteiligt war, entscheidet der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

(2) Über die Wiederaushändigung der Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal, die im Zusammenhang mit Flugvorkommnissen vorläufig durch Bevollmächtigte entzogen wurden, entscheidet der Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion.

§ 21

Luftfahrtgerät

(1) Der Leiter der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission entscheidet nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatsanwalt über die Freigabe des Ereignisortes zur Bergung und über die Freigabe des Luftfahrtgerätes zur Prüfung der Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit, wenn ihm die Untersuchung gemäß § 90 der Strafprozeßordnung – StPO – übertragen wurde.

(2) Die Entnahme von Teilen aus Luftfahrtgerät, das noch nicht gemäß Abs. 1 freigegeben ist, bedarf der Genehmigung des Leiters der Untersuchungs-/Sachverständigenkommission.

(3) Luftfahrtgerät, dessen Lufttüchtigkeit durch das Flugvorkommnis beeinträchtigt wurde, darf erst nach Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit eingesetzt werden.

(4) Die Staatliche Luftfahrtinspektion kann die Unbrauchbarmachung von beschädigtem oder die Verschrottung von zerstörtem Luftfahrtgerät anweisen.

Abschnitt VI

Auswertung

§ 22

Aufgaben der Staatlichen Luftfahrtinspektion

(1) Flugvorkommnisse sind nach Abschluß der Untersuchung durch die Staatliche Luftfahrtinspektion, durch andere vom Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion Beauftragte oder durch die Leiter der Luftverkehrsbetriebe in den jeweiligen Verantwortungsbereichen auszuwerten.

(2) Die Staatliche Luftfahrtinspektion hat die Flugvorkommnisse in der zivilen Luftfahrt der Deutschen Demokratischen Republik statistisch zu erfassen und zu analysieren. Auf der Grundlage der Analyse sind Maßnahmen zur Verhütung von Flugvorkommnissen und zur Erhöhung der Flugsicherheit festzulegen.

(3) Grundsätze für die Erfassung, Aufbereitung, Auswertung und Analyse von Flugvorkommnissen gemäß § 23 Absätze 2

und 3 werden den Luftverkehrsbetrieben von der Staatlichen Luftfahrtinspektion vorgegeben.

§ 23

Aufgaben der Luftverkehrsbetriebe

(1) Die Luftverkehrsbetriebe haben alle in ihrem Verantwortungsbereich aufgetretenen Flugvorkommnisse zu erfassen, zu analysieren, regelmäßig auszuwerten und entsprechende prophylaktische Maßnahmen festzulegen und zu realisieren.

(2) Über die Flugvorkommnisse im Verantwortungsbereich der Luftverkehrsbetriebe sind der Staatlichen Luftfahrtinspektion Quartalsanalysen bis zum 20. des dem jeweiligen Quartal folgenden Monats vorzulegen.

(3) Die Leiter der Luftverkehrsbetriebe haben jeweils für das laufende Jahr eine Flugsicherheitsanalyse zu erarbeiten und dem Leiter der Staatlichen Luftfahrtinspektion bis zum 30. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

Abschnitt VII Schlußbestimmungen

§ 24

Kosten

(1) Die durch Inanspruchnahme anderer Betriebe und Einrichtungen entstehenden Kosten sowie zusätzliche Aufwendungen der Staatlichen Luftfahrtinspektion, einschließlich solcher für Auslandsdienstreisen, die im Zusammenhang mit der Untersuchung von Flugvorkommnissen entstehen, trägt der Halter, dessen Personal, Luftfahrtgerät oder Flugplatzanlage das Flugvorkommnis verursacht hat.

(2) Die Verteilung der Auslagen durch gerichtliche Entscheidungen in einem Strafverfahren bleibt hiervon unberührt.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Oktober 1979 über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt – Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) – (Sonderdruck Nr. 1018 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1989

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen und Klassifikation von Flugvorkommnissen

I. Begriffsbestimmungen

1. **Flugsicherheit:** Flugsicherheit ist die Eigenschaft des Luftverkehrssystems, die in der Fähigkeit besteht, Luftbeförderung, Luftfahrtdienste und fliegerische Aus- und Weiterbildung ohne Gefahren für Leben und Gesundheit

von Menschen und ohne Gefährdung bedeutender Sachwerte und der Umwelt durchzuführen.

2. **Erhebliche Schädigung der Gesundheit:** Eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines Menschen liegt vor bei

- Knochenbrüchen, mit Ausnahme von Nasenbein-, Schlüsselbein- oder Fingerbrüchen ohne oder nur mit geringfügigen Knochenverschiebungen sowie geschlossenen Rippeneinzelbrüchen und Brustbeinbrüchen ohne Komplikationen,
- ausgedehnte Weichteilverletzungen, Abliederungen, Verbrennungen (außer 1. und 2. Grades bis zu 10 % der Körperoberfläche),
- Verrenkungen von Gelenken (keine Verstauchungen und leichte Prellungen),
- gedeckte Schädel-Hirnschädigungen 2. und 3. Grades,
- Rückenmarkverletzungen,
- Schädigung von Sinnesorganen,
- Verletzung von Brust- und Bauchorganen.

II. Klassifikation

1. Flugunfall gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 1 dieser Anordnung
Der Flugunfall ist ein Ereignis wobei

- a) mindestens eine Person getötet wird oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit vorliegt als Folge
- des Aufenthaltes im oder am Luftfahrzeug, oder
 - der unmittelbaren Berührung mit dem Luftfahrzeug, einschließlich solcher Teile, die vom Luftfahrzeug abgetrennt wurden, oder
 - der direkten Einwirkung des Abgas- oder Luftschraubenstrahles.

Als tödliche Verletzung gilt auch eine solche Verletzung, in deren Folge innerhalb von 30 Tagen, vom Tage des Flugunfalls gerechnet, der Tod eintritt. Ausgenommen sind Todesfälle durch natürliche Ursachen und tödliche Verletzungen, die Personen sich selbst beigebracht haben oder ihnen durch andere beigebracht wurden, oder die Personen betreffen, die sich unberechtigt im oder am Luftfahrzeug aufgehalten haben;

- b) das Luftfahrzeug in dem Maße beschädigt wird, in dem der Festigkeitsverband der Zelle, die Flugleistung oder die Flugeigenschaften nachteilig beeinflusst werden, so daß die Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit einen Reparaturaufwand erfordert, der dem einer Grundüberholung nahekommmt. Ausgenommen davon sind: Triebwerksausfall oder -beschädigung, wenn die Beschädigung auf das Triebwerk, seine Verkleidung oder Zubehörteile begrenzt ist, oder Beschädigungen, die auf die Luftschrauben, Tragschrauben, Tragflügelenden, Antennen, Reifen, Bremsen, Verkleidungen, kleine Kerben oder punktförmige Vertiefungen in der Luftfahrzeugaußenhaut beschränkt sind, oder
- c) das Luftfahrzeug vermißt wird oder nicht geborgen werden kann. Ein Luftfahrzeug gilt als vermißt, wenn die offizielle Suche beendet oder eingestellt ist und das Luftfahrzeug nicht aufgefunden wurde.

2. Flugunfall gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 2 dieser Anordnung

Ein Flugunfall im Fallschirmsprungbetrieb ist ein Ereignis, bei dem infolge des Nichtöffnens, unvollständigen Öffnens des Fallschirmes oder durch andere Ereignisse mindestens eine Person

- getötet wird oder infolge einer Verletzung innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des Ereignisses stirbt oder
- eine erhebliche Schädigung der Gesundheit vorliegt.

3. Störungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung

Die Störung ist ein Ereignis in Verbindung mit dem Betrieb eines Luftfahrzeuges, welches den sicheren Betrieb beeinflusst, aber nicht die Merkmale eines Flugunfalls aufweist.